Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 249.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 12. Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 23 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des obersten Gerichtshofs, betreffend: dringende Vorstellungen zur Verbesserung der Criminal-Justizpflege.)

Wir begnügen uns, B. G., durch einfache Darstellung dieses Falls, Euch die Nothwendigkeit besserer Anstalten in unserer Criminal-Justizpflege gezeigt zu haben, und fügen nur noch die Bemerkung bey, daß Handlungen, die in jedem policirten Staate als Hauptverbrechen angesehen, und als solche bestraft werden, in unserm Penalcodex keineswegs als solche vorkommen, und also bey solch ereignendem Fall, als bloße Vergehen müssen geahndet werden.

B. Gesezgeber! Von Eurer Weisheit und Eurer Sorge für das allgemeine Beste, erwartet der Ob. Gerichtshof mit Zuversicht, daß Ihr den äusserst wichtigen, auf die Moralität des Volks so einflußreichen Gegenstand, einer besseren Organisation der Criminal-Justizpflege und der dem Richter zur Norm dienenden Gesetze, in schleunige und ernstliche Berathung ziehen werdet.

Die Constitutionscommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Der Marchese Philip Cusani von Mayland, hatte schon mehrere Jahre vor unserer Revolution den Herzenswunsch, dereinst den Namen eines Schweizers zu führen. Schon vor sechs Jahren verlegte er daher seinen Wohnsiz nach Lauis. — Seine Geburt, sein Reichthum, und noch mehr als alles dieß, sein edles wackeres Betragen, erwarb ihm die allgemeine Freundschaft und das herzlichste Zutrauen von ganz Lauis. Er ward Gemahl einer Tochter, deren Geschlecht sich unter die ersten von Lauis zählte. — Ein halbes Jahr vor der Revolution stand er als Hauptmann an der Spitze der Lauiser Freywilligen, deren Bestimmung war, die Ruhe des Vaterlandes von Aussen und von Innen gegen jenen Feind mannhaft zu vertheidigen. Zu gleicher Zeit erhielt er von dem Ennetbirgischen Syndikat die wohlverdiente Erlaubniß, sich bey den löblichen regierenden Cantonen um das sogenannte Vicinat, d. i., Landsbürgerrecht, geziemendst zu bewerben.

Philipp Cusani beeilte sich dann auch wirklich für dieses Vicinatrecht, die erfoderlichen Ortsstimmen zu sammeln. — Uri und Schwytz, diese nächstgelegenen Cantone, hatten wirklich unterm 24. Nov. 1797, ihm seine Bitte gewährt; als die Unruhen, die jeder Revolution voran zu gehen und sie zu begleiten pflegen, heran zu drohen und bald mit Gewitterskraft herein zu stürzen begannen, und alle seine Weitersbewerbung um das helvetische Bürgerrecht vereitelten.

Während der ganzen Zeit, unsrer mit so vielen Mißgeschiken abwechselnden Staatsumwälzung, blieb Cusani seinen Wünschen, ein Schweizer zu werden, getreu; das ist, er erfüllte gewissenhaft die Pflichten, und trug mannlich die Lasten eines Staatsbürgers, kaufte zum Unterpfand seiner Anhänglichkeit an Helvetien, um tausend Louisd'or liegende Güter, und steht im Begriff deren noch mehrere zu kaufen.

Dieser Mann nun ersucht Sie um die Gnade, ihm das nicht zu versagen, was ihm die alte Obrigkeit zu bewilligen im Begriffe war — wenn höhere Macht sie nicht daran gehindert hätte — das helvetische Bürgerrecht.

Ihre Constitutionscommißion nimt keinen Anstand, Ihnen die Gewährung dieser Bitte anzurathen, und hat die Ehre, Ihnen folgenden Dekretsvorschlag vorzulegen:

Dekretsvorschlag.

Der gesezgebende Rath — Auf die Bittschrift des

B. Philipp Cusani von Mayland, der um Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts anhält, und nach Anhörung seiner Constitutionscommißion;

In Erwägung, daß des Bittstellers Verdienste um die Schweiz, schon das lezte Syndikat zu Lauis bewogen hatten, ihm den Acceß um das Landsbürgerrecht von den ehmaligen regierenden Cantonen zu gestatten;

In Erwägung, daß bereits einige Cantone ihm ihre Ortsstimme dafür gegeben, die andern aber nur durch ihre Auflösung verhindert worden sind, das gleiche zu thun;

In Erwägung, daß es Pflicht der Regierung ist, alle gerechten und zum Wohl des Vaterlands abzwekenden Anstalten und Verfügungen ihrer Vorfahren zu handhaben, oder zu vervollständigen — beschließt:

Dem B. Philipp Cusani von Mayland, sobald er im Besitze eines helvetischen Ortsbürgerrechtes sich befinden wird, soll das helvetische Bürgerrecht ertheilt seyn.

Die Civilgesetzgebungskommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesezgeber! Jakob Brunner und Maria Ebinger von Hohentannen, im Canton Thurgau, bitten Sie unterm 12. Christm. lezthin um die Erlaubniß, sich heyrathen zu dürfen.

Ihrem Wunsche widersetzen sich die protestantischen Kirchengesetze, die die Heyrathen zwischen Ehebrechern verbieten.

Die Bittsteller sowohl als der Vollz. Rath glauben, es sollte in ihrem ganz besondern Falle, eine Ausnahme von diesem Gesetze gemacht werden.

Die Sonderbarkeiten dieses Falles bestehen darin: daß Maria Ebinger schon seit mehr dann 4 Jahren, nicht mehr mit ihrem Ehemann lebte noch leben wollte; daß sie zu einer Zeit schwanger wurde, wo sie moralisch gewiß war, ihren zum zweytenmale angefangenen Ehescheidungsprozeß zu gewinnen; daß bisanhin weder geistliche noch weltliche Obrigkeit beyde Bittsteller habe auseinander bringen, und ihrem (wie behauptet wird) schuldlosen und nur der Erziehung ihres Kindes gewidmeten Zusammenwohnen, ein Ende habe machen können.

Eure Civilcommißion bedauert hiebey am meisten das unschuldige Kind. — Nichts destoweniger kann sie es nicht übers Gewissen nehmen, Ihnen B. G., die Gewährung dieser Bitte anzurathen.

Die Heiligkeit der Ehe, die Pflicht, gute Sitten einzuführen, beyzubehalten, und zu vervollkommnen, selbst der Antrag der Vollziehung, der die Sache nur für vielleicht zuläßig erklärt — alle diese Motive vereinigen sich, Ihnen den Antrag zu machen, die Bittsteller in ihren Begehren abzuweisen.

Die gleiche Commißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Die Civilgesetzgebungscommißion hat die Bittschrift des B. Heinrich Berche von Penthalaz, untersucht, der die vollständige Legitimation seines natürlichen Sohns, Ludwig Heinrich Berche, begehrt, damit derselbe mit seinen übrigen Kindern erben könne. Der Bittsteller begründet sein Begehren darauf, daß sein natürlicher Sohn ihm wegen der Unterstützung nöthig sey, die er von ihm in seinem Alter erhalte; er wünscht, ihn durch ein Testament belohnen zu können.

Die Commißion findet keine hinreichenden Gründe, dem Begehren des Bittstellers zu entsprechen. Man weiß nicht, ob dieser natürliche Sohn im Ehebruch erzeugt worden ist oder nicht; die übrigen Kinder sind über die Beybehaltung ihrer Rechte, nicht abgehört worden. — Zudem kann der Vater seinem natürlichen Sohn ein Jahrgehalt für seine Hülfleistungen anweisen. In Folge des Gesetzes, 5. Fol. 319, des bürgerlichen Gesetzbuches für das Waadtland endlich, kann der Vater seinem natürlichen Sohn durch Testament ein mittelmäßiges Vermächtniß vergeben, und die meisten Ausleger desselben dehnen das Maximum dieses Vermächtnisses, auf die Hälfte des Vermögens des Vergebers aus. Aus diesen Gründen schlägt die Commißion dem Rath vor, das Begehren des Bittstellers zu verwerffen.

Die Criminalgesetzgebungscommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Ihre Criminalcommißion hat Ihrem Auftrage gemäß, die mit Jacob Karli von Solothurn verpflogene Criminalprozedur gewissenhaft untersucht und die darüber vom Vollz. Rath unterm 20. Dec. lezthin Ihnen eingesandte Critik in allen ihren Theilen begründet gefunden. Sie räth Ihnen daher folgendes Begnadigungsdekret an:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 20. Christm. lezthin, und nach Anhörung seiner Criminalgesetzgebungs-Commißion;

In Erwägung, daß die Anhäuffung der Straffen in einer und der nämlichen Sentenz, den durchgängig eingeführten Regeln der Criminaljustiz zuwiderläuft;

In Erwägung, daß der Zusammenfluß äusserer Umstände ihn unschuldigerweise verhindert hat, in der gesetzlichen Zeitfrist, wider so ein unförmliches Strafurtheil zu appelliren; — In Erwägung endlich seiner langen Gefangenschaft und des betrübten Zustands seiner Familie — hat beschlossen:

Das vom Cantonsgericht Solothurn unterm 1. Heumonat 1800 gegen Jacob Karli von Solothurn ausgesprochene Strafurtheil, auf dem noch einzig übergebliebenen Wege der Begnadigung dahin abzuändern, daß ihm nach ausgestandener 8jahriger Kettenstraffe, die übrige 8jährige Einsperrungsstraffe soll nachgelassen seyn, und daß der Drittel von dem Gewinn seiner Arbeit, zur Unterstützung seiner hülfslosen Frau und Kinder soll verwendet werden.

(Die Forts. folgt.)

Nekrolog.

Johann Caspar Lavater,

geb. den 17. Nov. 1741, gest. den 2. Jan. 1801.

(Aus der Allgem. Zeitung, 3 — 5. Febr.)

Zu jeder andern Zeit würde Lavaters Tod, der den 2. Jan. Abends nach einem harten Kampf erfolgte, tausend Federn in Bewegung gesezt, und bey allen Parteyen des günstig oder widrig gesinnten Publikums die stärkste Sensation gemacht haben. Denn wer ist nicht wenigstens einmal von Lavatern erbauet, oder geärgert worden? Izt wurde diese Todesnachricht von den neuesten Friedens- und Kriegsgerüchten fast gänzlich überläubt. Auch hörte der vielerduldende Leidensheld an jenem Tage eigentlich nur auf zu sterben, und sein gewiß vorauszusehender und von ihm selbst Monate lang allen seinen Freunden in eigenhändigen Briefstein angekündigter Tod war also nur der lezte Anklang der schon lange angezogenen Sterbeglocke. Seit jenem mörderischen Anfall nach der Wiedereroberung Zürichs durch Massena im Jahr 1799, wobey sein Feuereifer ihn freylich selbst in die Gefahr gestüzt hatte, sagte er mit Gewißheit seinen Märtyrertod voraus. Er genas auch nur scheinbar von der fürchterlichen Wunde, und beförderte das tödliche Rezidiv durch die Begleitung eines Spions, der von den Franzosen nach Kriegsrecht erschossen wurde, auf den Richtplatz. Sein rastloser Geist gestattete ihm bis auf wenige Tage vor seinem Tode keine Ruhe, und so ließ er sich, schon selbst fast mit dem Tode ringend, noch zu seiner sterbenden Schwägerin tragen, ohne ihr, die schon ohne Sprache und Besinnung da lag, helfen zu können. Er wollte die neue „von Gott und Gesetz losgebundene" Zeit nicht erleben, und starb auch wirklich am Sterbetag des alten Jahrhunderts. Denn die lezten 24 Stunden hatte er alles Bewußtseyn verloren, und die Seele schien gleichsam nur sich vom Körper, der sie mit selten fester Organisation umstrickt hielt, loszuringen.

Und dem vorigen Jahrhundert gehört dieser seltene Mann von ungewöhnlichen Gaben und Kräften auch ganz an. In der Geschichte der Kultur und der Verirrungen dieses Jahrhunderts wird sein Name oft, und stets mit Auszeichnung genannt werden. Ein Stein des Anstoßes und Aergernisses für Tausende, war er ein Abgott von Zehntausenden, der Archeus und wo nicht immer leuchtende, doch phosphorescirende Mittelpunkt einer unsichtbaren, enggeschlossenen Kirche, deren Mitglieder von Neapel bis Kopenhagen ihrem Meister und Propheten nie ungetreu wurden, und aus seinen Zirkelbriefen und Denkblättern einen Honig zu saugen wußten, der nie der Phantasie, oft der Vernunft bitter dünkte. Man hat seine Wohnung jener schicksalschwangern Grotte der Cumanischen Sybille verglichen, der jeder Wind hundert Orakelverse auf kleine Blätter geschrieben entführte. Beyderley Blätter flogen in alle Lüfte, und machten den unerschöpflichen Quell, dem sie entströmten, den Gott in der Brust, nie ärmer. Doch über diese geheime Thätigkeit erkennt kein menschlicher Richterspruch, so wenig, als über die Lauterkeit der Absichten, die ihr zum Grund lagen. Unleugbar und selbst von seinen wüthendsten Widersachern unbestritten ist sein Feuereiser für alles, was er als Wahrheit anerkannt, und zu seiner Sache gemacht hatte, die seine ungezügelte Phantasie freylich auch oft zur Sache Gottes und der ganzen Menschheit machte. Unläugbar ist sein furchtloses Ankämpfen gegen alle Art von Tyranney und Intoleranz, und die unerschrockenste Freymüthigkeit, für welche ihm kein Opfer zu schwer war. Mit Tyrannenhaß begann und endete seine Laufbahn. Unvergeßlich sind in den Züricher Annalen die gefährlichen Kämpfe, womit der Jüngling Lavater in Verbindung mit seinem Busenfreund Füßly, dem nachmaligen berühmten Mahler in England, die verkäufliche Niederträchtigkeit des Landvogts Grebel zuerst mit namenlosen Mauerschriften, dann mit öffentlicher Anklage auf Hals und Leben, trotz aller Familienverbindungen und mächtigen Obhut des Frevlers, brandmarkte und verachtete. *) Lavater verließ hierauf einige Jahre

*) S. Der glüklich besiegte Landvoigt Felix Grebel. Arnheim, 1775. 8.